Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Abdruck Dero von Anno 1621. biß Anno 1627. verkündeten SteurEdicten

[S.l.], 1627

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn755997913

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

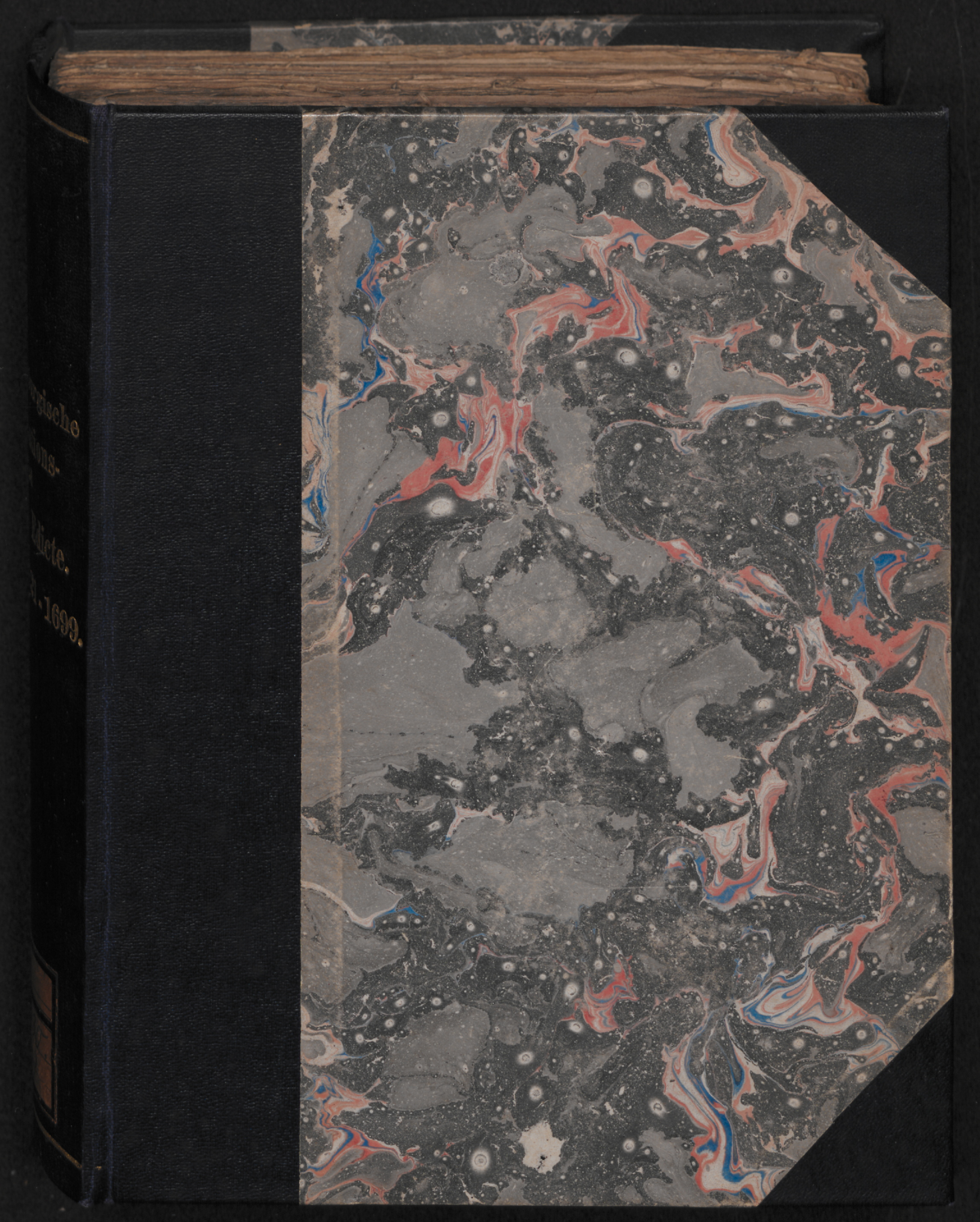
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn755997913/phys_0001
DFG

Mk-6230.(1.)

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK i/M
Friedr. Franzstr. 29

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn755997913/phys_0002
DFG

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn755997913/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn755997913/phys_0004
DFG

Vol. 122

Abdruck

DERo von Anno 1621. biß Anno 1627. verkündeten

SteurEdicten.

Gedruckt / Im Jahr Christi
1627.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn755997913/phys_0005
DFG

VOn Gottes Gnaden ADOLPH FRIEDRICH vnd HANS ALBRECHT Gebrüder / Hertzogen zu Meckelnburg / Coadjutor des Stiffts Ratzeburg / Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargardt Herren / Erbare liebe Getrewen / Wir fügen Euch hiemit gnediglich zu wissen / Nachdem Vnsere getrewe Landschafft zu ablegung Vnser obligenden Beschwerung / eine benandte Sum̃a Geldes Vns zuerlegen vnterthäniglich bewilliget vnd angenommen / Das Wir auff jüngst gehaltenem Landtage zu Rostock / Vns mit derselben einhellig verglichen / was Personen von Vnsern Vnterthanen vnd Verwandten / so in Vnsern Fürstenthumben vnd Landen wohnen vnd gesessen seyn / mit den Hülffen vnd Steuren belegt werden / auch was ein Jeder nach seines Standes gebühr vnd gelegenheit / von seinen Gütern / Desgleichen auff was mittel / wege vnnd

Zeit/ein Jeder collectieret vnd bestewret werden soll / damit die bewilligte angenomene Summa also desto schleuniger vnd besser zusammen gebracht werde / Nemblich vnnd also: Daß alle Geistliche Stiffte/Clöster vnd Comptereyen/neben denen vom Adel / Fürstlichen Rähten vnd Dienern/ Bürgermeistern/Rathmannen/ Bürgern/ Gelarten vnd Professorn, auch die Bawren/Erb- vnd Pachtmüller/in Städten vnd Dörffern/Witwen/ Jungfrawen/Dienstboten/ Schäffer/ Schäfferknechte vnd Hirten/vnd also alle Einwohner in diese Contribution der Stewren vnd Hülffen / auff diß 1621. Jahr / mit eingezogen / auch die Häuser vnd Wohnungen/so auff den Kirchhöffen vnd andern Orten gelegen/vñ bißhero frey gewesen vnd gehalten worden / nicht eximiret vnd frey gelassen werden vnd seyn sollen/Vnd sollen die vom Adel neben den Witfrawen / so jhre Leibgedings Güter einhaben / oder derselben Verwalter / auch Ein- vnd Außländische Geistliche Stiffts Personen vnd Fürsteher / vnd andere Landbegüterte/ von der Einsath aller/ zu jhren Sitzen/ nicht allein/sondern auch newangelegten vnd erweiterten Ackerwercken / nichts außgenommen / nach der Anlage de Anno 1572. als nemblich von einem jeden Wispel hartes Korns/ als Weitzen/ Rogken/ Gersten vnd Erbsen / Parchimer Maß / Järlich vnd jetzo mit der harten vnd

weichen

weichen dieses ein vnd zwantzigsten Jahrs / einzuärnten Saath / anzufahen / einen Gülden / vnd von einem Wispel weiches Korns / als Habern vnnd Buchweitzen / einen halben Gülden / vnd von stehenden harten Kornpächten einen halben Gülden vom Wispel / vnd von weichen Kornpächten sechs Schilling / Mechelburgischer wehrung / vom Wispel / vnd dann der Zehende Pfenning von den Geldpechten / durch die jenige / so dieselbe haben vnd empfahen / sie seyn in- oder ausserhalb Landes seßhafftig / entrichtet werden.

Aber die Bürger vnd Inwohner in Landstädten / sollen von jhren Heusern / die jetztverwilligte doppelte Landbete / als von jedem Hause zweene Gülden zwölff Schilling / von einer Buden einen Gülden sechs Schilling / dazu auch von einem jeden Wispel Maltz / so gemahlen vnd verbrawet wird / Parchimer Maß (darnach alle andere kleinere Maß gerichtet werden sollen) Drey Gülden zur Ziese / vnd dann die Bawren nach Hueffen zahlen / für jede Hueffe ein Gülden acht Schilling / Meckelburgischer wehrung / vnd die Einliger den Cossaten gleich die Landbete / vnd die Schmiede / Leinweber / Schneider / Krüger auff den Dörffern / nach anzahl jhrer Huefen / die gedoppelte Landbete / so wol auch von jhrem Ampt: oder Handwercken / die gewöhnliche Gebühr / sie haben Acker oder nicht / den Krü-

gern gleich entrichten/Vnd die Erbmüller/die sitzen in Städten/Dörffern oder auff dem Lande/von jedem hundert Gülden jhrer Haab vnd Güter/vier gülden/die Pachtmüller/ein jeder von einem Haupt seines eigenen Rindviehes vier Schilling/von jedem Schaff vnd Schwein zween Schilling/so wol auch neben jhnen die Schäffer/Schäfferknechte vnd Hirten/von jedem Schaff/so sie im Gemenge haben/zween Schilling/Von jeder Ziegen vnnd Schwein zween schilling/für jedes Haupt Rindviehe/so sie auß dem Winter gefüttert/vier schilling/für jedes Schaff/so der Meister oder Knecht ausser dem Gemenge hat/drey Schilling/die Bawerknechte für jeden Gülden jhres Lohns/zwey Schilling/vnd für jeden Scheffel hartes Kornes/so jhnen außgeseet/vier schilling/Weiches Korns zwey Schilling/welchs der Herr erlegen/vnd den Knechten an jhrem Lohn abziehen soll/Alle Dienstbotten auff dem Lande vnd inn den Landstädten/Schreiber/Reysige Knechte/Gutscher/Jungen/Vögte/vnnd alle so vmb Lohn dienen/von jedem Gülden jhres Lohns zween Schilling/die Mägde ein schilling/die Neyerinnen/Kräuserinnen/vnd dergleichen Weibes Personen/so jhre eigene Nahrung treiben/achte schilling geben vnd entrichten.

Vber dieses sollen alle zum eingang gedachte Personen/so mit dieser Contribution belegt/Adel

vnd

vnd Vnadel/Geist- vnd Weltliche/Erb- vnd Pfandgesessene (davon gleichwol die Außländischen Einhaber der Fürstlichen Embter eximiret) die Patrioten / so ihre PatrimonialGelder auff die Embter gethan/oder sonsten sich im Lande befreyet/vnd ihre Bahrschafft haben/ wie auch die/so einige Anwartung auff die Meckelnburgische Lehen haben / Adeliche Witwen / Erb- vnd andere Jungfrawen / vom Adel vnd Bürgerstandes / Einwohner inn Landstädten/ auff den Freyheiten / oder anderswo seßhafftig/Vnmündige Kinder/ vnd an deren statt ihre verordnete Vormünder / von aller ihrer Auffsiegel vnd Brieffen/Pfand oder Hypothec / in- oder ausserhalb Landes / eigenthumb- oder genießlich / Erblich oder ad vitam habender Zinßlichen Bahrschafft/den Halbhundersten Pfenning/ vnd also von tausent Gülden/fünff Gülden/ entrichten vnd abtragen.

Gleichsamb auch die außfallende vnd Geldziehende vom Adel/von ihren auß den Lehen schon eingehobenen/oder noch in den Lehen stehenden Bahrschafften/den Halbhundersten/als von jederm tausent fünff Gülden/bey verlust ihrer Anwartung zu geben schüldig seyn sollen.

Wann auch GOtt der Allmächtige dieses Land mit Mastung gesegnet / so soll der jenige / der das Mastgeld hebet/oder da jemand die Schweine frey in die Mast treibet/selbst von jedem feisten Schweine/ei-

ne / einen Schilling Meckelburgischer Wehrung / ohn unterscheid der Personen geben.

So sollen auch die Kramer / Gewandschneider / Weinschencken / Apotecker und andere Handelsleute / von ihrer Bahrschafft / die sie auff Zinse / oder in ihren Handel haben / die Stewren / doch ære alieno deducto, gleich andern / als von jedem Tausent fünff Gülden reichen und zahlen.

Weil auch bey vorigen Contributionen befunden / daß dabey viel unterschleiffs / und Untrew gebrauchet / Als soll zu deren Verhütung vorgesagte Zulage und Stewren / von allen den jenen / so darzu verbunden / mittelst eines Cörperlichen Eydes / so ein jeder in der Person / oder durch einen gnugsamen Gevollmechtigten in seine Seele / für den verordneten Einnehmern jedes Orts / in gewisser Form abzulegen schüldig / eingebracht werden / Doch sollen die Land- auch Unsere Fürstlichen Rähte und Diener / mit keinem Eyd beleget / sondern es ihnen bey den Special Pflichten und Eyden / damit sie Uns verwandt / gelassen werden.

So sollen auch die Professoren zu Rostock / bey ihren Eyden / damit sie der Academien verpflichtet / anloben / die Collecten von ihrer Barschafft abzustatten / Die andern aber / so keine Professores / ihren Cörperlichen Eyd vor dem Rectore abzulegen / und vermittelst dessen / die Collecten von ihrer Bahrschafft abzutragen und zu geben verpflichtet seyn.

Und

Vnd seynd nun zu Einnehmern dieser Stewren zweene Bürger in vnser Stadt Rostock/mittelst einer sonderbahren Instruction bestellet / vereydet vnd angenommen / Welchen vier Personen auß der Ritter- vnd Landschafft / vnd drey auß Rostock/ Wißmar vnd Newen Brandenburg / zu Inspectorn / vnd dann ein gewisser Außschuß zugeordnet.

Es sollen aber gemelten Einnehmern die Stewren zwischen Martini vnd Weynachten folgender gestalt eingelieffert werden.

Erstlich soll die Landbete / so die Bawren vnd andere auff dem Lande/vnd vnter denen vom Adel/ vnd anderer Herrschafft wohnende / nach Hufenzahl/ vnd Alten herkommen / Wie dann auch der Dienstbotten/ Schäffer vnd Schäfferknechte/ vnd Hirten/durch die Junckern vnd Herrschafften eingefordert/vnd nebenst jhrer eignen / vorangezeigter massen/verwilligten Steur / mittelst Eydes eingebracht/vñ welche hierwider handlen/mit der Straff des Meineydes/ vnd darüber mit gedoppelter Bezahlung/solcher jhrer Gebührnuß/vnnachlessig gestraffet werden.

Weiter vnd jngleichen / sollen die Küchmeister oder Amptschreiber/so die Steuren von den Vnterthanen auffnehmen/von den vnter jedes Ampt gehörigen Vnterthanen/Geist- oder Weltlichen/vor-

benandte Gebührnuß/nach Huefen zahl/ vnd wie von Alters herkomen/so wol auch von den Müllern vnd Schäffern/Dienstbotten/obverstandener massen/mittelst Eyds einmahnen/ vnd in obbenandter frist/den Einnehmern zu Rostock/ vermüge eines bestendigen Registers/Eydlich einbringen/ Gleichsamb dañ auch die Herren/wegen jhres Gesindes/ Diener vnd Dienerinnen/vor den Einnehmern jedes Orts/wie obstehet/den Eyd abstatten sollen.

So sollen auch alle andere bewilligte Steuren innerhalb dem bestimbten Termino, von menniglichen/der dazu mit/obberürter massen/beleget/mittelst Eydes abgestattet werden.

In den Landstädten/ soll die für dißmahl gewilligte Landbete gedoppelt/auch ebenmessig die Ziese/ vnd dann der Halbhunderste/vnd andere obgedachte Zulagen von Dienstbotten vnd sonsten/ von den Rähten jedes Orts/mittelst gewisser Eydsleistung eingesamblet/ vnd zu rechter Zeit zu Rostock den Einnehmern eingelieffert/vnd in einen gewissen mit Schlössern verwahrten Kasten/ (dazu die Ritterschafft einen/vnd den andern die Städte haben sollen) gelegt werden.

Es sollen auch die/den gemeldten Einnehmern zugeordnete Directores/so offt es die Notturfft erfordert/(doch daß vnnötige Vnkosten verhütet bleiben) zu Rostock zusammen kommen/ von den Einneh-

nehmern/was einkommen/vnd ob sich dabey mangel ereuge/erkunden/vnd denselben/so viel an jhnen ist/remedieren, vnd auffn nothfall Vnsere/als der Landsfürsten/ Hülff imploriren.

Damit auch allem vnterschleiff vnd vnrichtigkeit gewehret werden möge/Als sollen vorbenandte den Einnehmern zugeordnete Inspectorn, vnnd ander auß der Ritter- vnd Landschafft deputirter Außschuß/deren ein jeder mit vier Pferden/ vnd nicht darüber/auch zu vermeydung vnnötigen vberflüssigen Vnkostens/vnd ohn einige Schrifftliche Forderung/Jährlich/auff den Montag nach Misericordias Domini, zu Rostock einkommen/ vnd von den verordneten Einnehmern/richtige Rechnung aller Steuren vnd Hebungen/auffnehmen.

Damit auch die Steuren zu rechter Zeit eingebracht/vnd gegen die seumigen ernste vnd schleunige Zwangmittel/ fürgenommen werden mügen/ Als sollen auff der Einnehmer denunciation die Beampten vñ executores jedes Orts/die Seumigen zu schuldiger Zahlung anzumahnen/vnd da dieselbe innerhalb den nehisten vierzehen Tagen nicht erfolgen solte/mit der Execution in duplum zuverfahren befehligt seyn.

Demnach vnd damit dieser Vnser mit gemeiner Landschafft getroffenen/beliebten/ vnd bewilligten Verordnung/von allen Vnsern Vnterthanen/ho-

hes vnd niedriges / Geistliches vnnd Weltliches Standes / mit Erlegung eines jeglichen Gebühr / Hülff vnd Antheil / folge geschehe / auch von den verordneten Einnehmern / vnd dañ von Vnsern Amptleuten vnd Küchmeistern / mit Einforderung vnd Vberantwortung der Steuren vnd Hülffen / auff jede obbestimbte Zeit vnd benandte Legestath / ohn einige Saumnuß oder Verhinderung / dero keines bey Vns dißfals stat haben / noch Jemanden fürtragen vnd entschüldigen soll / vnterthänig / getrewlich / vnd gehorsamblich nachgelebet werde / Als haben Wir diesen Vnsern vnd gemeiner Landschafft Beschluß / in Druck außgehen / vnd Euch zufertigen lassen wollen / damit Jhr einige Vnwissenheit hierüber nicht fürzuwenden habet.

Befehlen Euch darauff hiemit gnedig vnd ernstlich / daß Jhr bey Vermeidung obgesatzter vnnachlessiger Straff / Euch mit Erlegung Ewer gebühr / der gewilligten Hülffen vnd Stewren / auff angezeigte Zeit vnd Mahlstadt / gehorsamblich vnd vngeseumbt erzeiget vnd erhaltet / Wie dann ingleichen auch die deputirten Ober- vnd Vnter Einnehmer / wie auch Vnser Amptleute vnd Küchmeister / mit colligirung, Zusammenbringung vnd Vberantwortung derselbigen / jhres theils auch thun / vnd dieser Vnser vnd gemeiner Landschafft Ordnung vnd Satzung / in allen Puncten vnd Articuln /

culn / getrewlich nachzusetzen / sich erinnern werden.

Vnd nachdem obgesatzter modus collectandi auff diß 1621. Jahr allein / von Vns vnd einer Erbarn Ritter- vnd Landschafft / einhellig beliebet / So behalten Wir Vns hiemit außdrücklich bevor / ins künfftige 1622. Jahr / denselben / nach Befindung vnd Gelegenheit / neben der Ritter- vnd Landschafft / zu endern vnd zu verbessern / Das wollen Wir vmb die Gehorsamen / in allen Gnaden erkennen / aber wider die Vngehorsamen / Seumigen vnd Nachlessigen / mit obgedrawter ernster Straffen zuverfahren vnvergessen seyn / Darnach ihr Euch vnd ein Jeder zu richten / vnd für Schaden vnd Nachtheil zu hüten wird wissen / Daran geschicht Vnser gentzlicher zuverlessiger vnd endlicher Wille vnd Meinung. Publicatum 28. Junij Anno 1621.

WIr Adolph Friedrich vnnd Hans Albrecht / Gebrüder / Von Gottes Gnaden Hertzogen zu Mecklenburg / *Coadjutor* des Stiffts Ratzeburg / Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargardt Herren: Entbieten allen vnd jeden Vnsern gehorsamen Vnterthanen / wes Standes / *Condition* vnnd Würden die seyn / Vnsern Lehen: auch Amptleuten / Verwaltern vnnd Küchenmeistern / Jngleichen Bürgermeistern / Richtern / Voigten / Rähten / Bürgern / vnd Gemeinen in Städten vnd Flecken / vnd allen andern Vnsern angehörigen Vntersassen / Vnsern gnedigen Gruß / Vnd fügen Euch hiemit zuwissen / Daß Vns der zum Gemeinen Landkasten verordneter Außschuß vnterthänig zu erkennen geben / Ob wol Sie bey jhrer in Vnser Stadt Rostock newlich gehabter Zusamenkunfft / vnter andern reifflich vnd mit fleiß *consultiret*, wie etwa der von Vns vnd einer Erbarn Ritter- vnnd Landschafft auff ein Jahr allein beliebter vnd am 28. *Junij Anno* 1621. *publicirter modus contribuendi* zuverbessern seyn möchte / daß sie dennoch / vnangesehen Sie allerley Beschwernussen vnd vngleichheiten darbey befunden / keinen andern vnd bequemern

mern weg/dadurch die bewilligte Stewren zusam-
men zu bringen/dann die *prorogation* vnd Erstre-
ckung des vorigen *modi*, noch auff ein Jahr/für der
hand ersinnen vnd beybringen können/ Inmassen
es dañ auch die anwesende Stände/auß allerhand
angezeigten *motiven* vnd Vrsachen/Vnd zumahl/
dieweil zu Beraht schlagung eines newen *modi*, ei-
ne allgemeine Zusamenkunfft der sämptlichen Rit-
ter- vnd Landschafft außzuschreiben/ die Zeit des
annahenden Vmbschlags nicht erleiden thete/ *per*
majora für raht samb vnd nötig angesehen/ daß vo-
riger *modus* noch auff ein Jahr *continuiret* werden
möchte/Mit vnterthäniger Bitte/ Wir geruheten
darin von newen gnedig zuverwilligen/Vnd nicht
allein deßwegen/ Sondern auch/ weil bey abstat-
tung jetzigen Jahrs *Contribution* viel Mängel sich
ereuget: (Als insonderheit/daß eins theils/so vn-
ter die *Contribution* mitgehören/ jhre Gebührnuß
nicht entrichtet/In etlichen Städten der bewillig-
te halbhunderste Pfenning nicht mittels Eyds ein-
gefodert/viele Witwen/Geltziehende Brüder vnd
Vnmündige/auch andere wolhabende auffm Lan-
de/von jhren Zinßbahren Geldern nichts gegeben/
in den Land Städten auch die Accisen/dieweil das
Mültzen vnd Brawen auff dem Lande/Vnserm
geschehenen Verbott zu wieder/von vielen noch ge-
brauchet würde/ täglich *decrescireten* vnd abneh-
men/

men/ Vnd dann daß ein theils Städte die Accise gar eingestellet/dieselbe auch an etlichen örtern / in leichter Müntze/ohn allen vnterschied gehoben vnd eingenommen würde) zu Abschaffung aller derselben Mängel / ein offentliches *Edict* zu jedermenniglichen Wissenschafft *publiciren* vnd außfertigen zu lassen. Wañ Wir nun auß denen/Vns von obgemeldtem Außschuß vorgebrachten Vrsachen in Gnaden geschehen lassen vnd mitbelieben/daß nach vorigem *modo* die *Contributio* noch ein Jahr eingebracht werde / auch die bißhero dabey fürgangene Mängel abgeschafft haben wollen / Als thun Wir mehrangeregten vorigen *modum contributionis* auff ein Jahr hiemit *prorogiren* vnd erstrecken/Befehlen auch darauff ferner Euch sampt vnd besonders/hohes vnd niedriges/ Geistliches vnd Weltliches Standes / die jhr vnter die *Contribution* mitbegriffen/daß jhr/nach Jnhalt vnd besage der vorhin *publicirten* Stewr Ordnung / Ewre *restirende*, so wol auch von newen wiederumb fellige Gebührnuß/*sub pœna dupli*/ den verordneten Einnehmern zu Rostock / zwischen dieß vnd *Trium Regum* des annahenden 1623. Jahres / gewißlich einbringet / Wie dann auch jhr die Rähte in den Land Städten insonderheit ernstlich befehliget seyn sollet / den halbhundersten von ewren Bürgern mittelst Eyds abzufodern/Vnd da solches vorhin nicht geschehen/ denselben

denselben anjetzo/ von vorigem vnd jetzigem Jahr/ zugleich einzulieffern/ So wollen Wir auch vnd befehlen ebenfalls mit ernst/ euch allen vnd jeden/ die jhr ewre Zinßbare Gelder habet/ jhr wohnet gleich in den Städten oder auffm Lande/ daß jhr nochmahls/ was jhr etwa verschwiegen/ so wol auch was vor dißmahl euch zu entrichten oblieget/ bey Poen geduppelter Erlegung/ in benamter zeit/ einschaffet. Vnd damit keiner solcher Zinßhabender Personen/ ohne einige Zulage ferner frey besitzen bleibe/ Soll Euch/ Vnsern Beampten/ auch Bürgermeistern vnd Rähten in den Städten aufferlegt seyn/ jedes Orts Seßhaffte vnd sich auffenthaltende Witwen/ auch die von den Lehengütern mit Gelt abgetheilete Brüder/ vnd in gemein alle andere/ so vnter Vnsern Euch anbefohlenen Emptern/ auch in vnsern Städten/ vnter vnserm Schutz vnd Schirm leben/ zu erkundigen/ vnd dieselbe den Einnehmern zu *specificiren* vñ nahmkündig zu machen.

Schließlich ist vnser Befelch/ daß in den Städten/ allda die Accise eignes willens eingestellet/ welches zwar/ daß es geschehen/ Vns nicht weinig befrembdet/ dieselbe alsbald wiederumb angelegt/ vnd von denen/ welche immittelst/ daß die Accise niedergelegt gewesen/ Gebrawen/ die gebührende Accise nochmals eingefodert vnd berechnet/ von den verordneten Ziese Einnehmern/ die Müntze/ nach

Vnser MüntzOrdnung / gut vnd gangbar / vnnd nicht leicht vnd vngültig empfangen vnd eingenommen / oder dasselbe auß jhren Seckeln verendert / vnd in gemein auch von den Obrigkeiten jedes Orths / vnd weme sonsten die *Inspection* zu haben gebühret / mehrgedachter vorigen StewrOrdnung / so wol auch diesem Vnserm Mandat alles inhalts gelebet / vnd nachgesetzet werden solle.

Wir behalten Vns aber auch nochmahls hiemit außdrücklich bevor / nachdem der angestelter *modus collectandi* nur auff ein Jahr allein wiederumb beliebet / denselben / im künfftigen 1623. Jahr / nach Befindung vñ Gelegenheit / neben einer Ehrbaren Ritter- vnd Landschafft / zu endern vnd zuverbessern / Hiernach hat sich ein jeder zu richten / vnd Wir seynd es vmb die Gehorsamen in Gnaden zuerkennen geneigt / aber wieder die Vngehorsamen / Seumige vnd Nachlessige / wollen Wir mit den hiebevor angedrawten Straffen zuverfahren vnvergessen seyn. *Publicatum* Schwerin den 23. *Novembris Anno* 1622.

Wir

VOn Gottes Gnaden/Wir Adolph Friedrich vnd Hans Albrecht/ Gebrüder/Hertzogen zu Meckelnburg/ Coadjutor des Stiffts Ratzeburgk/Fürsten zu Wenden/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd Stargard Herrn/ ꝛc. Fügen allen vnd jeden vnsern Ambtleuten/ Verwaltern/ Küchmeistern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Räthen/ Richtern vnd Voigten inn den Städten/ vnd sonsten allen Vnsern Vnterthanen vnd Verwandten/niemand außgenommen/nebenst entbietung Vnsers gnedigen Grusses/hiemit zu wissen/ Nachdem auff nehern zu Sternberg gehaltenem Landtage dahin geschlossen/ daß der vorige beliebter vnd den 28. Junij Anno 1621. von Vns verkündigter modus contribuendi/ biß ein ander gewilliget/noch ferner prorogiret/ aber solcher modus/ wegen der höchstgefehrlichen Kriegs expedition/ so im heiligen Reich Teutscher Nation vnserm geliebten Vaterland fast aller örther vorgehet/ zu vnterhaltung der geworbenen Cräyßhülff/ wie folget/ erhöhet werden solte/ Als haben Wir jedermenniglichen zu dessen nachricht/ vnd wissenschafft/ mittelst diesem Vnserm offenen Außschreiben solches verkündigen wollen.

Vnd sollen nun dem zufolge/zwischen negstkünfftigen Michaelis vnd Martini ein jeglicher vom Adel vnd andere Landbegüterte ohn vnterscheid/ so von jedem Wispel harten Korns Parchimer Maß/ nach der Einsaet aller zu jhren Sitzen nicht allein/ sondern auch newangelegten vnd erweiterten Ackerwer-

cken / nichts außgenommen / einen Gülden gegeben / davon anderthalb Gülden reichen / Vnd wer von jedem Wispel weichen Korns einen halben Gülden gegeben / davon achtzehen Schilling / vnd von stehenden harten Kornpächten vom Wispel zwölff Schilling / vnd von weichen Kornpächten vom Wispel sechs Schilling / vnd denn von den Geldpächten den zehenden Pfenning / sie seyn inn : oder ausserhalb Landes seßhafftig / entrichten.

Die Bawren sollen von einer jeden Huefen Landes zween Gülden / die Kossaten jeder einen Gülden / vnd die Einlieger der Mann vnd die Fraw zugleich auch einen Gülden / Wann aber nur eine Persohn allein / einen halben Gülden erlegen.

Die Bürger vnd Einwohner in den Städten sollen von jedem Hause drey Gülden / von einer Buden anderthalben Gülden / vnd von jedem Wispel Maltz viertehalben Gülden Accise entrichten.

Vber das soll ein jeder / wes Standes oder wesens der auch sey / vnd also auch alle vnsere Räthe bey Hofe vñ im Landgerichte / vnsere vnd derselben Diener / die Professoren in Vnser Universitet zu Rostock / vnd derselben Verwandte / auch andere Doctores vnd Gelahrte / Prediger vnd Schuldiener / Adel vnd Vnadel / Geist : vnd Weltliche / Erb : vnd Pfandgesessene / vnd die so ihre Gelder auff die Empter gethan / oder sonsten sich im Lande befreyet / vnd ihre Bahrschafft haben / wie auch die / so einige Anwahrtung auff die Meckelnburgische Lehen haben / Adeliche Witwen / Erb : vnd andere Jungfrawen vom Adel vnd Bürgerstandes / Einwohner inn den Städten / auff den Freyheiten / oder anderswo seßhafftig / vnmündige Kinder / vnd an deren stath ihre verordente Vormünder / von aller ihrer auff Siegel vnd Brieffen / Pfand oder Hypothec / in : oder ausserhalb Landes / eigenthumb : oder genießlich / Erblich oder ad vitam habender zinßlichen Bahrschafften / den hundersten Pfenning / vnd also von tausent Gülden zehen Gülden entrichten vnd abtragen.

abtragen. Gleichsam auch die außfallende vnd Geltziehende vom Adel von ihren auß den Lehen schon eingehobenen / oder noch in dem Lehen stehenden Bahrschafften / den Hundersten / als von jedem Tausend zehen Gülden / bey verlust ihrer Anwartung zu geben schüldig seyn.

Weiter vnd imgleichen sollen die Schmiede / Leinweber / Schneider / Schuster vnd Krüger auff den Dörffern nach anzahl ihrer Huefen / die gedobbelte Landbete / so wol auch von ihrem Ambt oder Handwercken die gewöhnliche gebühr / sie haben gleich Acker oder nicht / den Krügern gleich entrichten / Vnd die Erbmüller / es sitzen dieselbe in Städten / Dörffern / oder sonsten vff dem Lande / von jeden hundert Gülden ihrer Haab vnd Güter / vier Gülden / die Pachtmüller ein jeder von einem Haubt seines eigenen Rindviehes vier Schilling / so wol auch neben ihnen die Schäffer / Schäfferknechte vnd Hirten / von jedem Schaffe / so sie im Gemenge haben / zwey Schillinge / von jeder Ziegen vnd Schwein zwey Schilling / für jedes Haubt Rindviehe / so sie auß dem Winter gefuttert / vier Schilling / für jedes Schaff / so der Meister oder Knecht ausser dem Gemenge hat / drey schillinge / die Bawrknechte für jeden Gülden ihres Lohns zween Schillinge / vnd für jeden Scheffel hartes Korns / so ihnen außgesehet / vier Schillinge / weiches Korns zween schilling / welches der Herr erlegen vnd den Knechten an ihrem Lohn abziehen soll.

Alle Dienstbotten auff dem Lande vnd inn den Städten / Schreiber / Reysige Knechte / Gutscher / Jungen / Voigte / vnd alle so vmb Lohn dienen / von jedem Gülden ihres Lohns zween Schilling / die Mägde einen schilling / die Neyerinnen / Kreuserinnen vnd dergleichen Weibes Personen / so ihre eigene Nahrung treiben / acht Schilling geben vnd entrichten.

Wann auch Gott der Allmechtige dieses Land mit Mastung gesegnet / so soll der jenige / der das Mastgeld hebet / oder da

jemand die Schweine frey in die Mast treibet/ selbst von jedem feisten Schweine einen Schilling Meckelnburgischer Wehrung/ohn vnterscheid der Personen geben.

So sollen auch die Kramer/ Gewandschneider/ Weinschencken / Apotecker vnnd andere Handelsleute von jhrer Bahrschafft, die sie auff Zinse oder in jhrem Handel haben/ die Steuren/doch ære alieno deducto / gleich andern / als von jedem Tausend zehen Gülden reichen vnd zahlen.

Vnd sollen also alle in Vnsern Fürstenthumben vnd Landen gesessene Personen/ Adel vnd Vnadel / Geist: vnd Weltliche/ Erb: vnd Pfandgesessen zu contribuirem schüldig / vnd also er sey gleich wer er wolle/ niemand von solcher erhöheten vnd zu defension des Nieder Sächsischen Cräyses vnd vnsers geliebten Vaterlandes angestelleten Stewr / vermüge des Cräysesschluß eximiret vnd entfreyet seyn / vnd alles / was so wol von der freywilligen als jetztgedachter Cräys Contribution einzubringen / von jeden / ohne abkürtzung einigen Vnkostens/ an Reichsthalern/ oder andern guten groben Sorten in den Casten eingelieffert werden. In dem vbrigen / was itzo nicht specificè gesteigert vnd erhöhet/ oder sonsten expresè nicht berühret/ oder anders disponiret / wollen Wir obgedachtes Vnser voriges Stewr Edict hiemit ernewert vnd widerholet haben.

Befehlen Euch vnd einem jeden insonderheit drauff/ hiemit gnedig vnd ernstlich / daß jhr bey eweren Eyden vnd Pflichten/ vermüge vnsers vorigen Edicts/ ewre gebührnuß/ inwendig obangezeigter zeit/ richtig sub pœna dupli/ vnd bey vermeidung schleuniger execution vngeseumet einbringet.

Solte auch jemand erfunden werden/ der in der contribution vmb eines geringen zeitlichen Willen sein Gewissen beschmitzen / vnd betrieglicher meineidiger weiß sein Gebührnuß nicht vollnkommen einbringen würde / denselben wollen Wir mit dermassen ernsten vnd scharffen Straffen anzusehen wissen/ daß sich

daß sich ein ander vnd jederman daran zu spiegeln haben solle/ wie Wir dann auch dem jenigen / welcher einen solchen mit bestande kan anzeigen vnd nahmkündig machen/zu belohnung seiner Vns vnd dem gemeinen besten geleisten Trew vnd Dienst/ den halben theil des fraudatoris schüldigen Gebührnuß hiemit versprechen vnd zusagen.

Schließlich sollen auch die verordente Ober: vnd Vnter-Einnehmer/ wie auch vnsere Ambtleute vnd Küchmeister ernstlich befehliget seyn / mit colligirung / zusamenbring: vnd vberantwortung der erhöheten vnd vorigen restierenden Stewr vnsseumlich zuverfahren / vnd dieser Vnser Ordnung inn allen Puncten vnd Articuln getrewlich nachzusetzen / Das wollen Wir vmb die Gehorsamen in allen Gnaden erkennen / aber wider die Vngehorsamen/ seumige vnd nachlessige mit obgedachter vnd anderer ernsten Straffen zuverfahren vnvergessen seyn / Darnach sich ein jeder zu richten / vnd für schaden vnd nachtheil zu hüten wird wissen. Vhrkündlich mit Vnserm auffgedrucken Fürstlichen Secreten besiegelt, vnd geben den 15. Septembris Anno 1623.

Von

On Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich vnd Hans Albrecht/Gebrüder/ Hertzogen zu Meckelnburg/ *Coadjutor* des Stiffts Ratzeburg / Fürsten zu Wenden/Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock vnnd Stargard Herren/ Fügen allen vnd jeden Vnsern Beampten / Verwaltern/ Küchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern/ Rähten / Richtern vnd Vöigten in den Städten / vnd sonsten allen Vnsern Vnterthanen vnd Verwandten in gemein/ niemand außgenommen / nebenst Entbietung Vnsers gnädigen Gruß / hiemit zu wissen :

Nachdem sich befunden / daß man durch den jüngsthin den 15. *Septembris* abgewichenen 1623. Jahres/ erhöheten *modum contribuendi* zu Abtragung der gehaltenen Kräyßhülff vnd ander angenommenen Schuldenlast / nicht gelangen mügen / dahero der Außschuß Vnser getrewen Ritter- vnd Landschafft / vmb fernere *prorogation* jetztberührten *modi* in Vnterthänigkeit Ansuchung zu thun/

vnumb-

vnumbgenglich verursachet worden/ Daß Wir derowegen auß angezogenen Vrsachen jhrer ziemblichen Bitt in Gnaden geruhet/ vnd vorgemelten erhöheten *modum* noch auff ein Jahr *prorogieret* vnd erstrecket haben/ gestalt Wir denselben jtztangedeuteter massen/ nochmahls hiemit *prorogieren* vnd erstrecken. *Repetieren* vnd wiederholen darauff vorberürtes Vnser / *sub dato* den 15. *Septemb. Anno* 1623. *publiciertes Edict* in allen seinen Clausuln/ Jnhalt vnnd Meinungen / als were solches alles Wörtlich anhero gesetzet/

Gnediglich befehlend / daß alle vnd jede in gedachtem *Edict* benandte Personen / jhre von der Saat/ Huefen/ Schäffer vnd andere darin *specificierte* schüldige *Contribution*, ausserhalb des hunderſten Pfennings/ gegen nechstkünfftigen *Michaelis*, jetztbemelten hunderſten Pfenning aber gegen *Antonij* folgenden 1625. Jahres / *sub pœna dupli* vnd Vermeidung schleuniger *Execution*, vnfeilbahr entrichten vnd einbringen sollen/ Mit der ernſten *Commination*, da sich jemand würde finden lassen/ der in der *Contribution*, vmb eins geringen zeitlichen willen/ sein Gewissen beschmitzen / vnd betrieglicher Meineidiger weise seine Gebührnuß nicht vollenkommen einbringen würde / daß Wir denselben dergestalt mit ernſter vnnachlesſiger Straffe anzusehen wissen wollen/ daß sich ein an-

der darob zu spiegeln haben soll/ wie Wir dañ auch dem jenigen/ welcher einen solchen mit bestande kan anzeigen vnd nahmkündig machen/ zu Belohnung seiner Vns vnd dem gemeinen Besten geleisteten Trew vnd Dienst/ den halben theil des *fraudatoris* schüldigen Gebührnuß hiemit versprechen vnd zusagen.

Vnd sollen hierauff die verordnete Ober- vnd Vnter Einnehmer/ wie auch Vnsere Ampteute vnd Küchmeister/ ernstlich befehlicht seyn/ mit *Colligierung*/ Zusammenbring- vnd Vberantwortung der nochmahls *prorogierten* erhöheten vnd vorigen restierenden Stewr vnseumblich verfahren/ vnd dieser Vnser Ordnung in allen Puncten vnd Articuln getrewlich nachzusetzen/ Das wollen Wir vmb die Gehorsamen in allen Gnaden erkennen/ aber wieder die Vngehorsamen/ Seumige vnnd Nachlessige mit obgedachter vnnd ander ernster Straff zu verfahren vnvergessen seyn/ Darnach sich ein jeder zu richten vnd für Schaden vnd Nachtheil wird zu hüten wissen/ Vrkündlich mit Vnsern auffgedruckten Fürstlichen *Secret* besiegelt/ vnd geben den 25. *Maij Anno* 1624.

Von

VOn Gottes Gnaden/Wir Adolph Friedrich vnd Hans Albrecht/ Gebrüder / Hertzogen zu Meckelnburg/ Coadjutor des Stiffts Ratzeburg/Fürsten zu Wenden/Graffen zu Schwerin/der Lande Rostock vnd Stargard Herren / Fügen allen vnd jeden vnsern Beampten / Verwaltern / Küchmeistern / auch denen von der Ritterschafft/Bürgermeistern/Rähten/Richtern vnd Voigten / in den Städten / vnd sonsten allen Vnsern Vnterthanen vnd Verwandten in gemein/ niemand außgenommen/ nebenst entbietung Vnsers gnedigen Grusses/ hiemit zu wissen:

Nachdem sich befunden/daß man durch den am 15. *Septembris Anno* 1623. erhöheten/ vnd den 25. Maij abgewichenen 1624. Jahrs *prorogirten modum contribuendi* zu Abtragung der gehaltenen Cräyßhülffe vnd ander angenommenen Schuldenlast nit gelangen mögen/ dahero der Außschuß vnser getrewen Ritter- vnd Landschafft/ vmb fernere *prorogation* jetztberürten *modi* in Vnterthänigkeit ansuchen zu thun/ vnumbgenglich veursacht worden/

Daß wir derowegen auß angezogenen Vrsachen jhrer ziemlichen Bitt in gnaden geruhet/vnd vorgemelten erhöheten *modum* noch auff ein Jahr *prorogiret* vnd erstrecket haben/gestalt wir den selben jetzo angedeuteter massen nochmahls hiemit *prorogieren* vnd erstrecken. *Repetiren* vnd wiederholen darauff vorberürtes vnser/*sub dato* den 15. *Septembris Anno* 1623. publicirtes Edict in allen seinen Clausuln/ Inhalt vnd Meinungen / als were solches alles wörtlich anhero gesetzet/Gnediglich befehlend / daß alle vnd jede in gedachtem Edict benante Personen/ jhre von der Saat/ Huefen/ Scheffer vnd andere darin *specificirte* schuldige *Contribution*, ausserhalb des hundersten Pfennings/zwischen nechstkünfftigen Michaelis vnd Martini/jetztbemelten hundersten Pfenning aber / alle die jenigen / so jhre Gelde auff Zinse außgethan/ ohne vnterscheid der Personen/auch die Wittwen/so jhre Gelder in den Gütern noch haben/ sie bekommen darauß die Zinse/oder anderen stat andern genieß/in den 8. Tagen vor oder nach Anthonij folgenden 1626. Jahrs/*sub pœna dupli*/ vnd vermeidung schleuniger *Execution*/ vnfehlbar entrichten vnd einbringen sollen/mit der ernsten *Commination*, da sich jemand würde finden lassen/der in der *Contribution*, vmb eines geringen zeitlichen willen/ sein Gewissen beschmitzen / vnd betrieglicher meineydiger weise seine Gebürnuß nicht vol-

vollenkommen einbringen würde / daß Wir denselben derogestalt mit ernster vnnachlessiger Straffe anzusehen wissen wollen / daß sich ein ander darob zuspiegeln haben soll / wie Wir dann auch dem jenigen / welcher einen solchen mit bestande kan anzeigen vnd nahmkündig machen / zu Belohnung seiner Vns vnd dem gemeinen besten geleisteten Trew vnd Dienst / den halben theil des *fraudatoris* schuldigen Gebürnuß hiemit versprechen vnd zusagen.

Vnd sollen hierauff die verordnete Ober- vnnd Vnter Einnehmer / wie auch vnsere Amptleute vnd Küchmeister ernstlich befehligt seyn / mit *Colligierung* / Zusammenbring- vnd Vberantwortung der nochmals *prorogirten* / erhöheten vnd vorigen restirenden Stewr vnsäumblich zuverfahren / vnd dieser Ordnung in allen Puncten vnd Articuln getrewlich nachzusetzen / Das wollen Wir vmb die Gehorsamen in allen Gnaden erkennen / aber wieder die Vngehorsamen / Seumigen vnd Nachlessige mit obgedachter vnd ander ernster Straff zuverfahren vnvergessen seyn / Darnach sich ein Jeder zu richten / vnd für Schaden vnd Nachtheil wird zu hüten wissen / Vrkündlich mit vnsern auffgedruckten Fürstl. Secreten besiegelt / vnd geben den 19. *Julij*, *Anno* 1625.

VOn Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich vnd Hans Albrecht/ Gebrüdere/ Hertzogen zu Meckelnburg/ Coadjutor des Stiffts Ratzeburg/ Fürsten zu Wenden/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd Stargard Herrn/ Fügen allen vnd jeden Vnsern Amptleuten/ Verwaltern/ Küchenmeistern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern/ Rähten vnd Voigten inn den Städten/ vnd sonsten allen Vnsern Vnterthanen vnd Verwandten/ niemand außgenommen/ negst erbietung Vnsers gnedigen Grusses/ hiemit zu wissen.

Nachdem auff dem zu Braunschweig im Monat Maio abgewichenen 1625. Jahres gehaltenen Cräißtage zu rettung vnd defension dieses löblichen Nieder Sächsischen Cräisses/ auff die Tripelhülffe in triplo geschlossen/ vnd Vnsere gehorsame Ritter- vnd Landschafft/ auff negst vnd kurtzverschiener Tage zu Güstrow gehaltenem Landtage sich eines gewissen modi/ zu auffbringunge solcher Hülffe vereinbaret/ vnd Wir denselben modum/ so viel diß Jahr betrifft/ in Gnaden beliebet/ Alß haben Wir solches jedermenniglichen zu dessen Nachricht vnd wissenschafft durch dieses Vnser offenes Edict vnd Außschreiben verkünden wollen.

Vnd soll demnach zu obgesagter Cräißhülffe zwischen dieses vnd Invocavit/ wird seyn der 26. Februarij/ ein jeder vom Adel/ vnd andere Landbegüterte/ ohn vnterscheid/ nach der Einsaat aller zu jhren Sitzen belegenen/ auch newangelegten vnnd erweiterten Ackerwercken/ nichts außgenommen/ von einem jeden Wispel harten Korns/ Parchimer masse/ anderthalben Gülden/ von jedem Wispel weichen Korns achtzehen Schilling/ vnd

von ste-

von stehenden harten Kornpächten vom Wispel zwölff Schillinge/ von weichen Kornpächten vom Wispel sechs Schilling/ vnd von den Geldpächten den zehenden Pfenning/ sie seyn inn oder ausserhalb Landes seßhafftig/ geben vnd entrichten.

Inmassen Wir dann auch in Gnaden gewilliget vnd nachgegeben/ daß für dißmahl vnd zu dieser Defensionshülffe Vnsere Beambten von den Lehnen/ so Wir zu Vnsern Emptern erkaufft/ obgesetzter massen von der Einsaat vnnd Pächten die Steur einbringen sollen.

Die Bawren sollen von einer jeden Hufe Landes sechtzehen Schilling/ die Kossaten vnd Einliger/ die halbe Landbete/ vnd die Schmiede/ Leinweber/ Schneider/ Krügern auff den Dörffern/ nach anzahl ihrer Hufen/ die einfache Landbete/ so wol auch von ihrem Ampt- vnd Handwercken/ die halbe gewöhnliche Gebühr/ sie haben Acker oder nicht/ den Krügern gleich entrichten/ vnd die Erbmüller/ sie sitzen inn Städten oder auff dem Lande/ von jedem hundert Gülden ihrer Haab vnd Güter zweene Gülden/ die Pachtmüller ein jeder von einem Haupt seines eigen Rindviehes zweene Schillinge/ von jedem Schaaff vnnd Schwein einen Schilling/ Schäffer/ Schäfferknechte vnd Hirten/ so Vieh halten/ von iedem Schaaff/ so sie im Gemenge haben/ ein Schilling/ von jeder Ziegen vnd Schwein ein Schilling/ vor jedes Haupt Rindvieh/ so sie auß dem Winter gefuttert/ zweene Schilling/ vor jedes Schaaff/ so der Meister oder Knecht ausser dem Gemenge hat/ anderthalb schilling/ die Näyerinn/ Krauserinnen vnd dergleichen Weibspersohnen/ so ihre eigene Nahrung treiben/ vier Schilling geben vnd bezahlen. Vnd sollen sonsten auß bewegenden vrsachen alle Dienstbotten von dieser Contribution/ so viel ihr Dienstgeld vnd nicht ihre zinßliche Bahrschafft betrifft/ eximiret vnd entfreyet seyn.

So soll auch der jenige/ der das Mastgeld gehoben/ oder da jemand die Schweine frey in die Mast getrieben/ selbst von jedem fei-

dem feisten Schweine anderthalb Schilling/ohn vnterscheidt der Personen geben.

Die Bürger vnd Einwohner in den Städten sollen gegen erlassunge des Accisens zu dieser Contribution/ von einem jeden Hause vier Gülden/von einer Bude zweene Gulden/ ohne jenigen vnterscheidt was vor Personen darinnen wohnen/ vnd ob die Heuser auff Freyheiten/ Kirchenhöfen/ oder sonsten einigen andern privilegirten Orthen gelegen seyn oder nicht/ entrichten.

Vber das soll ein jeder/was Standes oder wesens der auch sey/ vnd also auch alle vnsere Räthe/ Amptleute/ Officirer vnd Diener bey Hofe/ im Landgerichte vnd sonsten im Lande/ niemand außgeschlossen/ die Professores in vnser Vniversitet zu Rostock/ vnd derselben Verwandten/ auch andere Doctores vnd Gelahrte/ Prediger vnd Schuldiener/ Geistliche Stiffte/ Clöster vnd Comptereyen/ Adel vnd Vnadel/ Geist: vnnd Weltliche/ Erb: vnd Pfandgesessen/ vnd die so ihre Gelder auff die Empter gethan/ oder sonsten sich im Lande befreyet/ vnd ihre Bahrschafft haben/ wie auch die/ so einige Anwartung auff die Meckelnburgische Lehen haben/ Adeliche Witwen/ Erb: vnd ander Jungfrawen vom Adel/ vnd Bürgerstandes/ Einwohner in den Städten/ auff den Freyheiten/ oder anderswo allhie im Lande/ vnmündige Kinder/ vnd an deren statt ihre verordnete Vormünder/ vnd also jedermenniglich/ niemands außgenommen/ von aller ihrer/ auff Siegel vnd Brieffen/ Pfand oder hypothec/ in oder ausserhalb Landes/ eigenthümlich oder genießlich/ erblich oder ad vitam habenden zinßlichen Bahrschafft/ imgleichen die außfallende vnd Geldziehende vom Adel/ von ihrem auß dem Lehen schon eingehobenen/ oder noch in dem Lehn stehenden Baarschafften/ bey verlust ihrer Anwartunge/ wie auch die Witwen vnd andere/ so ihre Gelder in den Gütern noch haben/ sie bekommen darauß Zinse/ oder an derer statt andern Genieß. Item/ die Kramer/ Gewandtschneider/ Weinschencken/

schencken / Apotecken / vnnd andere Handelsleute / von ihrer Bahrschafft / die sie auff Zinse oder inn ihrem Handel haben / den hundersten Pfenning / vnd also von Tausent Gulden zehen Gulden ære alieno deducto, entrichten vnd abtragen.

Vnd sollen also alle in Vnsern Fürstenthumben vnd Landen gesessene vnd wohnende Personen / Adel vnd Vnadel / Geist- vnd Weltliche / Erb- vnd Pfandgesessene zu diesem des Nieder-Sächsischen Crayses Vnsers geliebten Vaterlandes angestellten defensionwerck / zu contribuiren schüldig / vnd niemand er sey auch wer er wolle / davon eximiret vnd entfreyet seyn / vnd alles von einem jeden ohne abkürtzunge einiges Vnkostens an Reichsthalern oder andern groben silbern Sorten / in den Kasten eingelieffert werden.

Vnd befehlen darauff euch in gesambt vnd einem jeden insonderheit hiemit gnedig vnd ernstlich / daß ihr vermittelst eines Cörperlichen Eydes / welchen nach anweisunge Vnsers ersten den 28. Junij Anno 1621. publicirten Contribution Edicts ein jeglicher für den jedes Orts verordneten Einnemern / in der Person / oder durch einen gnugsamen gevollmächtigten in seine Seele in gewisser Form abzulegen schüldig seyn soll / Ihr Prediger aber / bey ewerem Christlichen Gewissen ewere Gebüre nuß inwendig obangesetzter zeit richtig vnd bey Straff gedoppelter Zahlunge vngeseumet einbringen / vnd auff den Dingstag nach Oculi, wird seyn der 14. Martij, zu Schwerin vnd Güstrow / nachdem ein jeder gesessen / auff Vnsern Cantzeleyen vor vnsern Rähten erscheinen / vnd mit der Einnehmer schein / welchen sie euch nebenst der Quittunge zuertheilen hiemit befehliget seyn sollen / die Bezahlunge erweisen sollet / Mit dem anhang / da einer oder der ander demselben also nicht nachkommen würde / daß alsdann gegen die Seumigen vnd Vngehorsamen die Execution gestracks auffs gedoppelte / ohn jennige Linderung vnd Nachgeben / angeordnet vnd vollstrecket werden solle.

Inmassen Wir dann auch Vnsern Beampten gleichfals hiemit anbefehlen/daß sie von den vnter jedes Ampt gehörigen Vnterthanen / vnd von den zu Vnsern Emptern zuerkaufften Lehnen/obbenandte Gebürnuß mittelst Eydes einmahnen/ vnd den Einnehmern gen Rostock verntige eines bestendigen Registers eydlich einbringen sollen.

Vnd ob Wir wol nicht zweiffeln / es werde ein jeglicher hierbey sein Christliches Gewissen in guter acht haben/vnd was ein Eyd auff sich habe/gebührender massen betrachten/ vnd sich für zeitlicher vnd ewiger Straffe hüten vnd vorsehen.

Da aber dennoch jemand erfunden werden solte / dem der Geitz das Hertz dermassen eingenommen hette/daß er vmb eines geringen zeitlichen willen/sein Gewissen beschmitzen / vnnd mit hindansetzung seiner Seelen Seligkeit / betrüglicher/meineydiger weise/seine Gebührnuß nicht vollenkomen einbringen würde/denselben wollen Wir auff eingenommenen Bericht / mit dermassen ernsten Straffen anzusehen wissen / daß sich ein ander vnd jederman daran zuspiegeln haben solle.

Wie Wir dann auch den jenigen/welcher einen solchen mit bestande kan anzeigen vnd nahmkündig machen / zu Belohnunge seiner Vns vnd dem gemeinen besten geleistete Trewe vnnd Dienst / den halben theil des fraudatoris schuldiger Gebürniß/hiemit versprechen vnd zusagen.

Vnd wie wir dann nicht zweiffeln/es werde ein jeder diesem vnserm Edict in allen Puncten vnd Clausulen in vnterthänigem Gehorsam geleben vnd nachsetzen. Als wollen Wir auch dasselbe vmb die Gehorsamen in allen Gnaden zuerkennen/ aber wider die Vngehorsamen/Seumige vnd Nachlessige/mit obgedachter vnd ander ernsten Straffe zuverfahren vnvergessen seyn. Darnach sich ein jeder zu richten/vnd für Schaden vnd Nachtheil wird zu hüten wissen. Vrkundlich mit Vnsern auffgedruckten Fürstlichen Secreten besiegelt/vnd geben den 18. Januarij, Anno 1626.

Von

VOn Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich vnd Hans Albrecht/Gebrüdere/ Hertzogen zu Meckelnburg/ Coadjutor des Stiffts Ratzeburg/Fürsten zu Wenden/Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd Stargard Herrn/ Fügen allen vnd jeden Vnsern Amptleuten/ Verwaltern/ Küchenmeistern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern/ Rähten vnd Voigten inn den Städten/ vnd sonsten allen Vnsern Vnterthanen vnd Verwandten/ negst entbietung Vnsers gnedigen Grusses/hiermit zu wissen.

Nachdem Vnsere getrewe Landschafft/zu Ablegunge Vnserer obliegenden Beschwerunge Anno 1621. eine benandte Summa Geldes/Vns zu erlegen/ vnterthäniglich bewilliget vnd angenommen/ vnd befunden wird/ daß die darzu beliebte Contribution noch ferner continuiret werden muß/ daß Wir Vns mit derselben einhellig verglichen/den vorigen Anno 1621. angenommenen vnd publicirten modum collectandi folgender gestalt zu renoviren: Nemblich vnd also/ daß alle Geistliche Stiffte/ Clöster vnd Comptoreyen/ neben denen vom Adel/Fürstl. Rähten vnd Dienern/ die jhre liegende Gründe haben/ oder Bürgerliche Nahrung treiben/ Bürgermeistern/ Rahtmannen/ Bürgern/ Gelahrten/ auch die Bawren/Erb- vnd Pachtmüller/in Städten vnd Dörffern/ Witwen/ Jungfrawen/ Dienstbotten/ Schäffer/ Schäfferknechte vnd Hirten/ vnd also alle Einwohner in diese Contribution der Stewren vnd Hülffen/ auch die Häuser vnd Wohnungen/ so auff den Kirchhöfen vnd andern örtern gelegen/ vnd bißhero frey gewesen vnd gehalten worden/nicht eximiret vnd

frey gelassen werden vnd seyn sollen / Vnd sollen die vom Adel neben den Wittfrawen / so jhre Leibgedings Güter einhaben / oder derselben Verwalter / auch ein- vnd außländische Geistliche Stiffts Personen vnd Fürsteher / vnd andere Landbegüterte / von der Einsaat aller zu jhren Sitzen / nicht allein / sondern auch newangelegten vnd erweiterten Ackerwercken / nichts außgenommen / nach der Anlage de ANNO 1572. als nemblich von einem jeden Wispel hartes Korns / als Weitzen / Rogken / Gersten vnd Erbsen / Parchimer Maaß / Jährlich vnd jetzo mit der harten vnd weichen dieses Sechs vnd zwantzigsten Jahres einzuärndten Saat / anzufahen / einen Gulden / vnd von einem Wispel weichen Korns / als Habern vnd Buchweitzen / einen halben Gülden / vnd von stehenden harten Korn vnd Mühlenpächten / einen halben Gulden vom Wispel / vnd von weichen Kornpächten sechs Schilling / Meckelnburgischer wehrung vom Wispel / vnd dann der zehende Pfenning von den Geldpächten / durch die jenige / so dieselbe haben vnd empfahen / sie seyn in oder ausserhalb Landes seßhafftig / entrichtet werden.

Aber die Bürger vnd Einwohner in den Städten sollen von jhren Häusern die jetztbewilligte doppelte Landbehte / als von jedem Hause zweene Gülden / zwölff Schillinge / von einer Buden einen Gülden sechs Schillinge / darzu auch von einem jeden Wispel Maltz / so gemahlet vnd verbrawet wird / Parchimer Maß / (darnach alle andere kleinere Maß gerichtet werden sollen) drey Gülden zur Accise / vnnd dann die Bawren nach Huefen zahlen / für jede Hufe einen Gülden / acht Schillinge / Meckelnburgischer wehrunge / vnd die Einlieger den Cossaten gleich / die Landbehte vñ die Schmiede / Leinweber / Schneider / Krüger auff den Dörffern nach anzahl jhrer Huefen / die gedobbelte Landbete / so wol auch von jhrem Ambt oder Handwercken die gewöhnliche gebühr / sie haben Acker oder nicht / den Krügern gleich entrichten / Vnnd die Erbmüller / sie sitzen in

Städ-

Städten/ Dörffern/ oder auff dem Lande/ von jedem hundert Gülden jhrer Haab vnnd Güter/ vier Gülden/ die Pachtmüller ein jeder von einem Haubt seines eigenen Rindviehes vier Schilling/ vnd von jedem Schaff vnd Schwein zwey Schillinge/ so wol auch neben jhnen die Schäffer/ Schäfferknechte vnd Hirten/ von jedem Schaff/ so sie im Gemenge haben/ zweeen Schilling/ von jeder Ziegen vnd Schwein zween Schilling/ fur jedes Haubt Rindviehe/ so sie auß dem Winter gefuttert/ vier Schilling/ für jedes Schaff/ so der Meister oder Knecht ausser dem Gemenge hat/ drey schillinge/ die Bawrknechte für jeden Gülden jhres Lohns zween Schillinge/ vnd für jeden Scheffel hartes Korns/ so jhnen außgesehet/ vier Schillinge/ weiches Korns zween schilling/ welches der Herr erlegen vnd den Knechten an jhrem Lohn abziehen soll.

Alle Dienstbotten auff dem Lande vnd inn den Städten/ Küchemeister/ Küchen- vnd Kornschreiber/ auch andere Schreiber/ LandReuter/ Reysige Knechte/ Voigte/ Fischer/ Gutscher/ Jungen/ vnd alle so vmb Lohn dienen/ niemand außgenommen/ von jedem Gülden jhres Lohns zween Schilling/ die Mägde einen schilling/ die Neyerinnen/ Kreuserinnen vnd dergleichen Weibes Personen/ so jhre eigene Nahrung treiben/ acht Schilling geben vnd entrichten.

Wann auch Gott der Allmechtige dieses Land mit Mastung gesegnet/ so soll der jenige/ der das Mastgeld hebet/ oder da jemand die Schweine frey in die Mast treibet/ selbst von jedem feisten Schweine einen schilliug/ Meckelnburgischer wehrunge/ ohn vnterscheid der Person geben.

Weil auch bey vorigen Contributionen befunden/ daß dabey viel Vnterschleiffs vnd Vntrew gebrauchet/ als soll zu derer verhütung vorgesetzte Zulage vnd Stewren von allen den jenen/ so darzu verbunden/ mittelst eines Cörperlichen Eydes/ so ein jeder in der Persohn/ oder durch einen genugsamen Gevoll-

mächtigen in seine Seele / vor den verordneten Einnehmern zu Rostock / in gewisser Form abzulegen schuldig / eingebracht werden / doch sollen die Land- auch Vnsere Fürstliche Rähte vnd Diener / mit keinem Eyde beleget / sondern es jhnen bey den Specialpflichten vnd Eyden / damit sie vns verwandt / gelassen werden.

Es sollen aber gemelten Einnehmern die Stewren zwischen Michaelis vnd Martini folgender gestalt eingeliefert werden: Erstlich soll die Landbehte / so die Bawren vnd andere auff dem Land / vnd vnter denen vom Adel vnd anderer Herrschafft wohnende / nach Hufenzahl vnd alten herkommen / wie dann auch der Dienstbotten / Schäffer vnd Schäfferknechte / vnd Hirten / durch die Junckern vnd Herzschafften eingefodert / vnd nebenst jhrer eigenen vorangezeigter massen / verwilligten Stewr / mittelst Eydes eingebracht / vnd welche hiewieder handeln / mit der Straffe des Meineydes / vnd darüber mit gedoppelter Bezahlunge / solcher jhrer Gehührnuß vnnachlessig gestrafft werden.

Weiter vnd imgleichen sollen die Küchmeister oder Amptschreiber / so die Stewren von den Vnterthanen auffnemen / von den vnter jedes Ampt gehörigen Vnterthanen / Geistlichen oder Weltlichen / vorbenante Gebürnuß / nach Hufenzahl / vnd wie von Alters herkommen / so wol auch von den Müllern vnnd Schäffern / Dienstbotten / obverstandener massen / mittelst Eydes einnehmen / vnd inn obbenanter frist den Einnehmern zu Rostock / vermüge eines bestendigen Registers / Eydlich einbringen / gleichsam dann auch die Herren wegen jhres Gesindes / Diener vnd Dienerinnen / vor den Einnehmern jedes Orts / wie obstehet / den Eyd abstaten sollen.

So sollen auch alle andere bewilligte Stewren jnnerhalb dem bestimbten termino vor menniglichen / der darzu mit obberürter massen belegt / mittelst Eydes abgestatet werden.

In den

In den Städten soll die für dißmahl gewilligte Landbete gedoppelt/ auch ebenmessig die Accise vnd andere obgedachte Zulagen/ von den Dienstbotten/ vnd sonsten von den Rhäten jedes orths/ vnd Accisemeistern/ mittelst gewisser Eydsleistunge eingesamblet/ vnd die Accisen jedes Quartal/ die andern Zulagen aber zu besagter zeit zu Rostock den Einnehmern eingeliefert werden.

Damit auch die Stewren zur rechter zeit eingebracht/ vnd gegen die Seumigen ernste vnd schleunige Zwangsmittel fürgenommen werden mögen/ als soll ein jeder/ der die Stewren einbringet/ von den Einnemern nebenst seiner Quittung einen Zettel fodern/ vnd darmit seinen Gehorsamb/ bey jedes Orths Beampten alsbald dociren, vnd sollen die Beampten wieder alle vnd jede ihres Ampts angehörige/ die in den negsten 14. Tagen von Martini anzurechnen/ einen solchen Zettel nicht auffweisen/ mit der execution in duplum zuverfahren/ befehligt seyn.

Demnach vnd damit dieser Vnser mit gemeiner Landschafft getroffenen/ beliebten vnd bewilligten Verordnung/ von allen Vnsern Vnterthanen/ hohes vnd niedriges/ Geist- vnd Weltliches Standes/ mit Erlegung eines jeglichen Gebühr/ Hülff vnd Antheil/ folge geschehe/ auch von den verordneten Einnehmern/ vnd dann von Vnsern Amptleuten vnd Küchmeistern/ mit Einforderunge vnd Vberantwortunge der Stewren vnnd Hülffen/ auff jede obbestimbte Zeit vnd benante Legestatt/ ohne einige Seumniß oder Verhinderunge/ dero keines bey Vns desfals statt haben/ noch jemanden fürtragen vnd entschuldigen soll/ vnterthänig/ getrewlich vnd gehorsamblich nachgelebet werde/ als haben Wir diesen Vnsern vñ gemeiner Landschafft Beschluß in Druck außgehen/ vnd euch zufertigen lassen wollen/ damit ihr einige Vnwissenheit hierüber nicht vorzuwenden habet.

Befehlen euch darauff hiemit gnedig vnd ernstlich/ daß ihr bey

bey Vermeidunge obgesetzter vnnachlessiger Straff / euch mit Erlegung ewer Gebür/der gewilligten Hülffen vnd Stewren/ auff angezeigte Zeit vnd Malstatt gehorsamblich vnd vngeseumt erzeiget vnd verhaltet/wie dann imgleichen auch die deputirten Ober vnd Vnter Einnehmer/ wie auch Vnsere Ampteleute vnd Küchenmeister/mit Colligierunge / Zusammenbringunge vnd Vberantwortunge derselbigen / ihres theils auch thun / vnd dieser Vnser vnd gemeiner Landschafft Ordnung vnd Satzung in allen Puncten vnd Articuln getrewlich nachzusetzen/sich erinnern werden.

Vnd nachdem obgesetzter modus collectandi auff dis 1626. Jahr allein von Vns vnd einer Erbarn Ritter: vnd Landschafft einhellig beliebet / so behalten Wir Vns hiemit außdrücklich bevor / ins künfftige 1627. Jahr denselben nach befindung vnd gelegenheit / neben der Ritter: vnd Landschafft zu endern vnd zuverbessern. Das wollen Wir vmb die Gehorsamen in allen Gnaden erkennen / aber wider die Vngehorsamen/Seumigen vnd Nachlessigen mit obgedreweter ernster Straffe zuverfahren vnvergessen seyn. Darnach ihr euch vnd ein jeder sich zu richten/vnd für Schaden vnd Nachtheil zu hüten wird wissen. Daran geschicht Vnser gentzlicher zuverlessiger vnd endlicher Will vnd Meinung. Publicatum den 22. Julij, Anno 1626.

Vnd gibt also ein jeder nach diesem Stewr Edict/ wie folget:

Jeder Wispel hartes Korns/als Weitzen/Rocken/ Gersten vnd Erbsen/Parchimer masse/ mit der harten vnd weichen dieses 1626. Jahrs einzuärndten Saat gibt einen Gülden.

Jeder Wispel weiches Korns / als Habern vnnd Buchweitzen/gibt einen halben Gülden.

Ste-

Stehende harte Korn vnd Mühlenpächte gibt der Wispel einen halben Gülden.
Weiche Kornpächte sechs Schilling der Wispel.
Geldpächte geben den zehenden Pfenning.
Bürger in den Städten/ die doppelte Landbete/ als von jedem Hause zwey Gülden zwölff schilling.
Von der Bude einen Gülden sechs Schilling.
Von jeder Wispel Maltz / so gemahlen vnd verbrawet wird/ Parchimer masse/ drey gülden Accise.
Die Bawren nach Hufenzahl / von jeder Hufe einen Gülden acht Schilling.
Die Einliger den Cossaten gleich die Landbete/ als sechtzehen Schilling.
Die Schmiede / Leineweber / Schneider / Krüger auff den Dörffern nach anzahl jhrer Hufen/ die gedoppelte Landbede / so wol auch von jhrem Ambte oder Handwercke die gewöhnliche Gebühr / als einen Gülden acht Schilling / sie haben Acker oder nicht/ den Krügern gleich.
Erbmüller / sie sitzen in Städten / Dörffern / oder auff dem Lande/ von jeden Hundert Gülden jhrer Haab vnd Güter/ vier Gülden.
Pachtmüller von einem Heupte seines eigenen Rindviehes vier schilling / Von jedem Schaffe vnd Schwein zwey schilling.
Schäffer / Schäfferknechte vnd Hirten von jedem Schaffe/ so sie im Gemenge haben / zwey schilling.

Vor jeder Ziege vnd Schwein zwey schilling.
Vor jedes Heupt Rindviehes / so auß dem Winter gefuttert/vier schilling.
Vor jedes Schaff/so der Meister oder Knecht auſſer dem Gemenge hat/drey Schilling.
Die Bawrknechte für jeden Gülden jhres Lohns zwey Schilling.
Vor jeden Scheffel hartes Korns / so jhnen außgeseet/vier Schilling.
Weiches Korns zwey Schilling.
Alle Dienſtbotten vff dem Lande vnd in den Städten/ Küchemeister / Küchen vnd Kornschreiber/ auch andere Schreiber / Landreiter / Reysige Knechte / Voigte/ Vischer/Gutscher/ Jungen/ vnd alle so vmb Lohn dienen / niemands außgenommen / von jeden Gülden jhres Lohns zwey Schilling.
Die Mägde einen Schilling.
Die Neyerinnen / Krauſerinnen vnnd dergleichen Perſohnen achte Schilling.

Von

VOn Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich vnd Hans Albrecht/Gebrüdere/ Hertzogen zu Meckelenburg / Coadjutor des Stiffts Ratzeburg/Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin/der Lande Rostock vnd Stargardt Herren / Fügen allen vnd jeden Vnsern Amptleuten / Verwaltern/Küchmeistern/auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/Richtern/Rähten vnd Voigten in den Städten / vnd sonsten allen Vnsern Vnterthanen vnd Verwandten/ niemand außgenommen/nechst entbietung Vnsers gnedigen Grusses/hiemit zu wissen.

Nachdem Vnsere getrewe Ritter- vnd Landschafft/zu abtragung der defensionshülffen vnd alten Cräyßrestanten eine Summa Geldes vnterthänig bewilliget / auch auffgenommen vnd biß anhero verzinset/ vnd anjetzo/ weil jhnen die Gelde mehrentheils auffgekündigt worden/solche Summen wider ablegen/ vnd deßwegen die gemeine Contribution, die vorhin dazu beliebet/ wieder zur hand nehmen vnd continuiren müssen / Daß Wir Vns mit derselben einhellig verglichen/ vorigen Anno 1621. angenommenen vnd publicirten modũ colle-ctandi folgender gestalt zu renoviren / Nemblich vnd also: daß alle Geistliche Stiffte/ Clöster vnd Comptoreyen / neben denen vom Adel/ Fürstlichen Rähten vnd Dienern/ Burgermeistern/Rahtmannen/Bürgern/ Gelehrten vnd Professoren, auch die Bawren/ Erb- vnd Pachtmüller / in Städten vnd

Dörffern/ Witwen/ Jungfrawen/ vnd also alle Einwohner in diese Contribution der Stewren vnd Hülffen / auch die Häuser vnd Wohnungen/ so auff den Kirchhöfen vnd andern örtern belegen / vnd bißhero frey gewesen vnd gehalten worden / nicht eximiret vnd frey gelassen werden vnd seyn sollen / Vnd sollen die vom Adel neben den Witfrawen/so jhre Leibgedings Güter einhaben/oder derselben Verwalter/auch ein- vnd außländische Geistliche Stiffts Personen vnd Fürsteher/ vñ andere Landbegüterte/von der Einsaat aller zu jhren Sitzen nicht allein/sondern auch newangelegten vnd erweiterten Ackerwercken/ nichts außgenomen/nach der Anlage de ANNO 1572. als nemblich von einem jeden Wispel hartes Korns / als Weitzen / Rogken/ Gersten vnd Erbsen / Parchimer Maaß / Jährlich vnd jetzo mit der harten vnd weichen dieses Sechs vnd zwantzigsten Jahres einzuärndten Saat/ anzufahen / einen Gulden / vnd von einem Wispel weiches Korns/ als Habern vnd Buchweitzen/ einen halben Gülden/ vnd von stehenden harten Korn vnd Mühlenpächten / einen halben Gulden vom Wispel / vnd von weichen Kornpächten sechs Schilling / Meckelnburgischer wehrung vom Wispel/ vnd dann den zehenden Pfenning von den Geldpächten/durch die jenige/so dieselbe haben vnd empfahen/ sie seyn in oder ausserhalb Landes seßhafftig/ entrichten.

Aber die Bürger vnd Einwohner in den Städten sollen von jhren Häusern 3. Gülden/von einer Buden 1½ Gülden/ vnd von einem Keller 18. Schillinge / vnd dann die Bawren nach Huefenzahl/ für jede Huefe einen Gülden acht Schillinge/ Meckelnburgischer wehrunge / vnd die Einlieger den Cossaten gleich/die Landbede/als nemblich 16. Schilling/ Vnd die Schmiede/ Leinweber/ Schneider/ Krüger/ Zinnerleute/ Schuster vnd ander Handwercksleute auff den Dörffern nach anzahl jhrer Huefen/ die gedobbelte Landbede /als 32. Schilling / sie haben Acker oder nicht/ den Krügern gleich entrichten / Vnnd die

die Erbmüller/ sie sitzen in Städten/ Dörffern / oder auff dem Lande / von jedem hundert Gülden jhrer Haab vnd Güter 2. Gülden/ die Pachtmüller ein jeder von einem Haubt seines eigenen Rindviehes vier Schilling/ von jedem Schaff/ Ziege vnd Schwein zwey Schillinge/ ohn vnterscheid der Personen geben. Inmassen Wir dann auch in Gnaden gewilliget vnd nachgegeben/ daß zu dieser defensionshülffe Vnsere Beampten von den Lehnen/ so Wir zu Vnsern Emptern erkaufft / obgesagter massen von der Einsaat vnd Pächten die Stewren einbringen sollen.

Vber das soll auch ein jeder / wes Standes vnd Wesens der auch sey/ vnd also auch alle Vnsere Räthe/ Amptleute/ Officirer vnd Diener bey Hofe / im Landgerichte vnd sonsten im Lande/ niemand außgeschlossen / die Professores in Vnser Universitet zu Rostock/ vnd deroselben Verwandten / auch andere Doctores vnd Gelehrte / Prediger vnnd Schuldiener/ Geistliche Stiffte/ Clöster vnd Comptereyen/ Adel vnd Vnadel/ Geist- vñ Weltliche/ Erb: vñ Pfandgesessene/ vñ die so jhre Gelder auff die Empter gethan/ oder sonsten sich im Lande befreyet/ vnd jhre Baarschafft haben/ Wie auch die/ so einige Anwartung auff die Meckelnburgische Lehen haben / Adeliche Witwen/ Erb- vnd andere Jungfrawen vom Adel vnd Bürgerstandes/ Einwohner in den Städten/ auff den Freyheiten oder anderswo allhie im Lande/ Vnmündige Kinder/ vnd an deren statt jhre verordnete Vormünder/ vnd also jedermenniglich/ niemands außgenommen / von aller jhrer auff Siegel vnnd Brieffen/ Pfand vnd hypothec/ in oder ausserhalb Landes/ eigenthümblich oder genießlich/ erblich oder ad vitam habenden Zinßlichen Baarschafft / imgleichen die außfallende vnnd Geldziehende vom Adel/ von jhrem auß dem Lehen schon eingehobenen oder noch in den Lehen stehenden Baarschafft/ bey verlust jhrer Anwartung/ wie auch die Witwen vnd andere/ so jhre

Gelder in den Gütern noch haben/ sie bekommen darauß Zinse oder an deren statt andern genieß / Item die Kramer/ Gewandschneider/ Weinschencken / Apotecker / vnnd andere Handelsleute / von ihrer Bahrschafft / die sie auff Zinse oder im Handel haben/ den hunderten Pfenning/ vnd also von Tausent Gülden zehen Gulden ære alieno deducto, entrichten vnd abtragen.

Weil auch bey vorigen Contributionen befunden / daß dabey viel Vnterschleiffs vnd Vntrew gebrauchet/ als soll zu derer verhütung vorgesetzte Zulage vnd Stewren von allen den jenen/ so darzu verbunden/ mittelst eines Cörperlichen Eydes / so ein jeder in der Persohn / oder durch einen genugsamen Gevollmächtigten in seine Seele/ vor den verordneten Einnehmern zu Rostock/ in gewisser Form abzulegen schuldig/ eingebracht werden/ doch sollen die Land- auch Vnsere Fürstliche Räthe vnd Diener/ mit keinem Eyde beleget/ sondern es ihnen bey den Specialpflichten vnd Eyden/ damit sie vns verwandt/ gelassen werden.

Es sollen aber gemelten Einnehmern die Stewren zwischen diß vnd Weynachten / der hunderste aber in den 8. Tagen vor oder nach Anthonij folgender gestalt eingelieffert werden: Erstlich soll die Landbehte/ so die Bawren vnd andere auff dem Land/ vnd vnter denen vom Adel vnd anderer Herrschafft wohnende / nach Hufenzahl vnd alten herkommen / wie dann auch die Dienstbotten / Schäffer vnd Schäfferknechte / vnd Hirten/ durch die Junckern vnd Herzschafften eingefodert/ vnd nebenst ihrer eigenen vorangezeigter massen/ verwilligten Stewr/ mittelst Eydes eingebracht/ vnd welche hiewieder handeln/ mit der Straffe des Meineydes / vnd darüber mit gedoppelter Bezahlunge solcher ihrer Gebührnuß vnnachlessig gestrafft werden.

Weiter vnd imgleichen sollen die Küchmeister oder Amptschrei-

schreiber/so die Stewren von den Vnterthanen auffnemen/ von den vnter iedes Ampt gehörigen Vnterthanen/Geistlichen oder Weltlichen/vorbenante Ebürnuß/nach Hufenzahl/vnd wie von Alters herkommen/so wol auch von den Müllern vnnd Schäffern/Dienstbotten/obverstandener massen/mittelst Eydes einnehmen/vnd inn obbenanter frist den Einnehmern zu Rostock/vermüge eines bestendigen Registers/Eydlich einbringen/gleichsam dann auch die Herren wegen jhres Gesindes/Diener vnd Dienerinnen/vor den Einnehmern jedes Orts/wie obstehet/den Eyd abstaten sollen.

So sollen auch alle andere bewilligte Stewren innerhalb dem bestimbten termino vor menniglichen/der darzu mit obberürter massen belegt/mittelst Eydes abgestatet werden.

In den Städten soll die für dißmahl gewilligte Landbete gedoppelt/auch ebenmessig die Accise vnd andere obgedachte Zulagen/von den Dienstbotten/vnd sonsten von den Rhäten jedes orths/vnd Accisemeistern/mittelst gewisser Eydsleistunge eingesamblet/vnd die Accisen jedes Quartal/die andern Zulagen aber zu besagter zeit zu Rostock den Einnehmern eingeliefert werden.

Damit auch die Stewren zur rechter zeit eingebracht/vnd gegen die Seumigen ernste vnd schleunige Zwangsmittel fürgenommen werden mögen/als soll ein jeder/der die Stewren einbringet/von den Einnemern nebenst seiner Quittung einen Zettel fodern/vnd darmit seinen Gehorsamb/bey jedes Orths Beampten alsbald dociren, vnd sollen die Beampten wieder alle vnd jede jhres Ampts angehörige/die in den negsten 14. Tagen von Weynachten anzurechnen/einen solchen Zettel nicht auffweisen/mit der execution in duplum zuverfahren/befehligt seyn.

Demnach vnd damit dieser Vnser mit gemeiner Landschafft getroffenen/beliebten vnd bewilligten Verordnung/von allen

Vnsern

Vnsern Vnterthanen/hohes vnd niedriges/ Geist- vnd Weltliches Standes/mit Erlegung eines jeglichen Gebühr/ Hülff vnd Antheil/ folge geschehe/ auch von den verordneten Einnehmern/vnd dann von Vnsern Amptleuten vnd Küchmeistern/ mit Einforderunge vnd Vberantwortunge der Stewren vnnd Hülffen/auff jede obbestimbte Zeit vnd benante Legestatt/ ohne einige Seumniß oder Verhinderunge/ dero keines bey Vns desfals statt haben/noch jemanden fürtragen vnd entschüldigen soll/vnterthänig/getrewlich vnd gehorsamblich nachgelebet werde/als haben Wir diesen Vnsern vñ gemeiner Landschafft Beschluß in Druck außgehen/ vnd euch zufertigen lassen wollen/ damit jhr einige Vnwissenheit hierüber nicht vorzuwenden habet.

Befehlen euch darauff hiemit gnedig vnd ernstlich/daß jhr bey Vermeidunge obgesetzter vnnachlessiger Straff/ euch mit Erlegung ewer Gebür/der gewilligten Hülffen vnd Stewren/ auff angezeigte Zeit vnd Mahlstatt gehorsamblich vnd vngeseumt erzeiget vnd verhaltet/wie dann imgleichen auch die deputirten Ober- vnd VnterEinnehmer/ wie auch Vnsere Amptleute vnd Küchenmeister/mit Colligierunge/ Zusammenbringunge vnd Vberantwortunge derselbigen/ jhres theils auch thun/ vnd dieser Vnser vnd gemeiner Landschafft Ordnung vnd Satzung in allen Puncten vnd Articuln getrewlich nachzusetzen/sich erinnern werden.

Dgs wollen Wir vmb die Gehorsamen in allen Gnaden erkeñen/aber wider die Vngehorsamen/Seumigen vnd Nachlessigen mit obgedreweter ernster Straffe zuverfahren vnvergessen seyn. Darnach jhr euch vnd ein jeder sich zu richten/vnd für Schaden vnd Nachtheil zu hüten wird wissen. Daran geschicht Vnser gentzlicher zuverlessiger vnnd endlicher Will vnd Meinung. Publicatum den 10. Septembris, Anno 1626.

Von

VOn Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich vnd Hans Albrecht/Gebrüdere/ Hertzogen zu Meckelenburg / Coadjutor des Stiffts Ratzeburg/Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin/der Lande Rostock vnd Stargardt Herren / Fügen allen vnd jeden Vnsern Amptleuten / Verwaltern / Küchmeistern/auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/Rahten / Richtern vnd Voigten in den Städten / vnd sonsten allen Vnsern Vnterthanen vnd Verwandten/ niemand außgenommen/nechst entbietung Vnsers gnedigen Grusses/hiemit zu wissen.

Nachdem Vnsere getrewe Ritter- vnd Landschafft/zu abtragung der defensionshülffen vnd alten Cräyßrestanten eine Summa Geldes vnterthänig bewilliget / auch auffgenommen/vñ biß dahero vorgewissert/vnd anjetzo/weil jhnen die Gelde mehrentheils auffgekündigt worden / solche Summen wider ablegen / vnnd deßwegen die gemeine Contribution, die dazu beliebet/ vnd für diesem auch schon sub dato den 10. Septembris dieses gegenwertigen Jahrs in einem Stewr Edict publiciret/bey diesem jetzigem Landtage in etwas zu endern vnd zu erweitern/für die hand zu nemen, des Landes höchste notturfft erfordert/ Daß Wir Vns demnach mit derselben einhellig verglichen/vorigen angenommenen vnd publicirten modũ collectandi folgender gestalt zu renoviren / zu erklären vnd auff die helffte zu erweitern/ Nemblich vnd also: Daß alle Geistli-

he Stiffte/ Clöster vnd Comptoreyen/neben denen vom Adel/ Fürstlichen Rähten vnnd Dienern / Burgermeistern/ Rahtmannen/ Bürgern/ Gelehrten vnd Professoren, auch die Bawren / Erb- vnd Pachtmüller / in Städten vnd Dörffern / Witwen / Jungfrawen / vnd also alle Einwohner in diese Contribution der Stewren vnd Hülffen / auch die Häuser vnd Wohnungen/ so auff den Kirchhöfen vnd andern örtern belegen / vnd bißhero frey gewesen vnd gehalten worden / nicht eximiret vnd frey gelassen werden vnd seyn sollen / Vnd sollen die vom Adel neben den Witfrawen/so ihre Leibgedings Güter einhaben/oder derselben Verwalter/auch ein- vnd außländische Geistliche Stiffts Personen vnd Fürsteher/vñ andere Landbegüterte/von der Einsaat aller zu ihren Sitzen nicht allein/sondern auch newangelegten vnd erweiterten Ackerwercken/ nichts außgenomen/nach der Anlage de ANNO 1572. als nemblich von einem jeden Wispel hartes Korns / als Weitzen / Rogken/ Gersten vnd Erbsen / Parchimer Maaß / Jährlich / vndjetzo mit der harten vnd weichen dieses 1626. Jahres schon eingeernden Winter vnd Sommer Saat anzufangen/ 1. Gulden 12. Schilling/ vnd von einem Wispel weiches Korns / als Habern vnd Buchweitzen / 18. Schilling / vnnd von stehenden harten Korn vnd Mühlenpächten auch Mattenkorn 18. Schilling vom Wispel/ vnd von weichen Kornpächten 9. Schilling Meckelnburgischer wehrung vom wispel/ vñ daß von 10. Guldē stehenden Geldpächten 3. Schilling 8. ₰. vnd also nach advenant von hundert Gülden 1 Gülden 12. Schilling / durch die jenige/ so dieselbe heben vnd empfahen/ sie seyn in oder ausserhalb Landes seßhafftig / entrichten. Aber die Bürger vnd Einwohner in den Städten sollen zu diesem mahl von ihren Häusern als einem vollem Erbe 4. Gülden 12. Schillinge/ von einem halben Erbe 2. Gülden 6. Schilling/ von einer Buden 1 Gülden/ 12. Schilling / vnd einem Keller 18. Schillinge / vnd dann die Bawren nach Huefenzahl/ für jede Huefe

zween

zween Gülden Meckelnburgischr wehrunge / vnd die Einlieger Mann vnd Fraw den Cossaten gleich 1. Gülden für jhre Wohnung / Vnd die Schneider / Leinweber / Schmiede / Krüger / Fischer / Zimmerleute / Sager / Schuster / Mahler / Müller vnnd Kostknechte / vnd andere Handwercksleute / keine außbescheiden / wie sie auch Nahmen haben / sie wohnen auff den Dörffern oder auffm Lande / wegen jhres Ampts / sie haben Acker oder nicht / 2. Gülden den Krügern gleich / vnd die so sich einer Queren gebrauchen 1. Gülden / die Erbmüller / sie sitzen in Städten / Dörffern / oder auff dem Lande / von jedem 100. Gülden jhrer Haab vñ Güter 3. Gülden / die Pachtmüller ein jeder vber sein ampts gebühr als 2. Gülden / von einem Haubt seines eigenen Rindviehes vier Schilling / von jedem Schaff / Ziege vnd Schwein zwey Schillinge / ohn vnterscheid der Personen / respectivè geben vnd einbringen sollen. Inmassen Wir dann auch in Gnaden verwilliget vnd nachgegeben / daß zu dieser defensionshülffe Vnsere Beampten von den Lehnen / so Wir zu Vnsern Ackerwercken vnd sonsten erkaufft / obgesagter massen von der Einsaat vnd Pächten die Stewren einbringen sollen.

Vber das soll auch ein jeder / wes Standes vnd Wesens der auch sey / vnd also auch alle Vnsere Rähte / Amptleute / Officirer vnd Diener bey Hofe / im Landgerichte vnd sonsten im Lande / niemand außgeschlossen / die Professores in Vnser Universitet zu Rostock / vnd deroselben Verwandten / auch andere Doctores vnd Gelehrte / Prediger vnnd Schuldiener / Geistliche Stiffte / Clöster vnd Comptereyen / Adel vnd Vnadel / Geist- vñ Weltliche / Erb: vñ Pfandgesessene / vñ die so jhre Gelder auff die Empter gethan / oder sonsten sich im Lande befreyet / vnd jhre Baarschafft haben / Wie auch die / so einige Anwartung auff die Meckelnburgische Lehen haben / Adeliche Witwen / Erb- vnd andere Jungfrawen vom Adel vnd Bürgerstandes / Einwohner in den Städten / auff den Freyheiten o-

der anderswo allhie im Lande/ Vnmündige Kinder/ vnd anderen statt jhre verordnete Vormünder/ vnd also jedermenniglich/ niemands außgenommen / von aller jhrer auff Siegel vnnd Brieffen/ Pfand vnd hypothec/ in- oder ausserhalb Landes/ eigenthümblich oder genießlich/ erblich oder ad vitam habenden Zinßlichen Barschafften/ imgleichen die außfallende vnnd Geldziehende vom Adel/ von jhrem auß dem Lehen schon eingehobenen/ oder noch in den Lehen stehenden Barschafften/ bey verlust jhrer Anwartung/ wie auch die Witwen vnd andere/ so jhre Gelder in den Gütern noch haben/ sie bekommen darauß Zinse oder an deren statt andern genieß / Item die Kramer/ Gewandschneider/ Weinschencken / Apotecker / vnnd andere Handelsleute / von jhrer Bahrschafft / die sie auff Zinse oder im Handel haben/ von hundert Gülden 1. Gülden 12. Schilling vnd also von Tausent Gülden 15. Gülden ære alieno deducto, entrichten vnd abtragen.

Weil auch bey vorigen Contributionen befunden / daß dabey viel Vnterschleiffs vnd Vntrew gebrauchet/ als soll zu derer verhütung vorgesetzte Zulage vnd Stewren von allen den jenen/ so darzu verbunden/ mittelst eines Cörperlichen Eydes / so ein jeder in der Persohn / oder durch einen genugsamen Gevollmächtigten in seine Seele/ vor den verordneten Einnehmern zu Rostock / in gewisser Form abzulegen schuldig / eingelegt werden/ doch sollen die Land- auch Vnsere Fürstliche Räthe vnd Diener/ mit keinem Eyde beleget/ sondern es jhnen bey den Specialpflichten vnd Eyden/ damit sie vns verwandt/ gelassen werden.

Es sollen aber zum lengsten vorgemelten Einnehmern die Stewren vorgedachter massen zwischen diß vnd Weynachten/ der hunderste aber in den 8. Tagen vor oder nach Anthonij folgender gestalt eingelieffert werden:

Erstlich soll die an statt der Landbede verwilligte/ vnd jtzo

erne-

ernewerte/erklärte Gebühr/so die Bawren vnd andere auff dem Land/vnd vnter denen vom Adel vnd andern Herrschafften wohnende/ nach Hufenzahl vnd altem herkommen/ durch die Junckern vnd Herrschafften eingefordert/ vnd nebenst jhren eigenen vorangezeigter massen/verwilligten Stewr/mittelst Eydes eingebracht/ vnd welche hierwieder handeln/ mit der Straffe des Meineydes/ vnd darüber mit gedoppelter Bezahlunge solcher jhrer Gehührnuß vnnachlessig gestraffet werden.

Weiter vnd imgleichen sollen die Küchmeister oder Amptschreiber/so die Stewren von den Vnterthanen auffnemen/ von den vnter jedes Ampt gehörigen Vnterthanen/Geistlichen oder Weltlichen/vorbenante Gebürnuß/nach Hufenzahl/vnd wie von Alters herkommen/ so wol auch von den Müllern vnnd andern/ obverstandener massen/ mittelst Eydes einnehmen/ vnd inn obbenanter frist den Einnehmern zu Rostock/vermüge eines bestendigen Registers/Eydlich einbringen.

So sollen auch alle andere bewilligte Stewren jnnerhalb dem bestimbten termino von menniglichen/der darzu mit obberürter massen belegt/ mittelst Eydes abgestatet werden.

In den Städten aber sollen für dißmal an statt der Landbede vorgesetzter massen nebenst den Hunderstен/als von tausent Gülden 15. Gülden verwilligte Zulage/ vnd so viel den Hundersteu belanget/vermittelst Eydes von einem jeden eingesamblet/eingehoben/and in besagter Zeit zu Rostock den Einnehmern mittelst Eydes eingelieffert werden.

Damit auch die Stewren zur rechter zeit eingebracht/vnd gegen die Seumigen ernste vnd schleunige Zwangsmittel fürgenommen werden mögen/als soll ein jeder/ der die Stewren einbringet/von den Einnemern nebenst seiner Quittung einen Zettel fodern/vnd darmit seinen Gehorsamb/bey jedes Orths Beampten alsbald dociren, vnd sollen die Beampten wieder alle vnd jede jhres Ampts angehörige/ die in den negsten 8. Tagen

von Weynachten dieses 1626. vnd Anthonij 1627. Jahrs anzurechnen/ einen solchen Zettel nicht auffweisen wird/mit der execution in duplum zuverfahren / befehligt seyn.

Demnach vnd damit dieser Vnser mit gemeiner Landschafft getroffenen/beliebten vnd bewilligten Verordnung/ von allen Vnsern Vnterthanen/hohes vnd niedriges/ Geist- vnd Weltliches Standes/mit Erlegung eines jeglichen Gebühr/ Hülff vnd Antheil/ folge geschehe/ auch von den verordneten Einnehmern/vnd dann von Vnsern Ampleuten vnd Küchmeistern/ mit Einforderunge vnd Vberantwortunge der Stewren vnnd Hülffen/auff jede obbestimbte Zeit vnd benante Legestatt/ ohne einige Seumniß oder Verhinderunge/ dero keines bey Vns desfals statt haben/noch jemanden fürtragen vnd entschüldigen soll/vnterthänig/getrewlich vnd gehorsamblich nachgelebet werde/als haben Wir diesen Vnsern vñ gemeiner Landschafft Beschluß in Druck außgehen/ vnd euch zufertigen lassen wollen / damit jhr einige vnwissenheit hierüber nicht vorzuwenden habet.

Befehlen euch darauff hiemit gnedig vnd ernstlich/daß jhr bey Vermeidunge obgesetzter vnnachlessiger Straff / euch mit Erlegung ewer Gebür/der gewilligten Hülffen vnd Stewren/ auff angezeigte Zeit vnd Mahlstatt gehorsamblich vnd vngeseumt erzeiget vnd verhaltet/wie dann imgleichen auch die deputirten Ober- vnd VnterEinnehmer/ wie auch Vnsere Ampteleute vnd Küchenmeister/mit Collgierunge / Zusammenbringunge vnd Vberantwortunge derselbigen / jhres theils auch thun / vnd dieser Vnser vnd gemeiner Landschafft Ordnung vnd Satzung in allen Puncten vnd Articuln getrewlich nachzusetzen/sich erinnern werden.

Das wollen Wir vmb die Gehorsamen in allen Gnaden erkeñen/aber wider die Vngehorsamen/Seumigen vnd Nachlessigen mit obgedreweter ernster Straffe zuverfahren vnvergessen seyn. Darnach jhr euch vnd ein jeder sich zu richten/vnd

für

für Schaden vnd Nachtheil zu hüten wird wissen. Daran geschicht Vnser gentzlicher zuverlessiger vnnd endlicher Will vnd Meinung. Publicatum den 3. Decembris, Anno 1626.

Vnd gibt also ein jeder nach diesen beyden letzten Stewr Edicten/ als den 10. *Septembr.* vnd 3. *Decemb.* wie folget:

Jeder Wispel hartes Korns/ als Weitzen/ Rogken vnd Gersten/ von der dieses 1626. Jahrs schon eingeärndten Saat gibt einen Gülden zwölff Schillinge.

Habern vnnd Buchweitzen der Wispel achtzehen Schillinge.

Stehende harte Korn/ Mühlenpächte/ auch Mattenkorn/ der Wispel achtzehen Schilling.

Weiche Kornpächte der Wispel neun Schilling.

Von stehenden Geldpächten von 100. Fl. einen Gülden zwölff Schilling.

Zum Hundersten von ein Tausent Gülden Funffzehen Gülden.

Bürger inn den Städten zu diesem mahle/ von einem vollen Erbe vier Gülden zwölff schilling.

Von einem halben Erbe zwey gülden sechs schilling.

Von einer Buden einen Gülden zwölff Schilling.

Von einem Keller achtzehen Schilling.

Bawren von jeder Hufe zwey Gülden.

Cossaten einen Gülden.

Ein lieger Mann vnd Fraw/ so keine Handwerck haben/ einen Gülden.

Schnei-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn755997913/phys_0059
DFG

Schneider/Leinweber/Krüger/Tischer/Zimmerleute/Sager/Schuster/Mahler/Mühler oder Kostknechte/vnd andere Handwercksleute auff den Dörffern/oder auff dem Lande/wegen jhres Ambts/sie haben Acker oder nicht/zu diesem mahl für jhr Ambt zwey Gülden/vnd für das Einligend einen Gülden.

Der so sich einer Queren gebraucht/einen Gülden/vnd für das Einligend auch einen Gülden.

Die Erbmüller/sie sitzen in Städten/Dörffern vnnd auff dem Lande/von jedem Hundert jhrer Haab vnd Güter drey Gülden.

Die Pachtmüller ein jeder für sein Ambt 2. Gülden/von jedem Heupte seines eigenen Rindviehes vier schilling/Von jedem Schaffe/Ziege vnd Schwein 2. Schilling.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn755997913/phys_0064
DFG

Von der Aussaht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpenfioniert seyn /
Wispel Parchimer Maaße hart Korn 3. Gülden 20.
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gülden

Viehe-Schatz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v
genthümern / imgleichen von den Adelichen Hö
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. ß. / vo
Rind-Viehe über-Jährig 13. ß. vor jedes Vasel-Sc
Vasel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. ß. Sä
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. ß. 6.
cken 3. ß. 3. Pf. vor einen Stock-Immen 7. ß. vor je
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. ß.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Sc

Die Schäffer geben den Vieh-Schatz ande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. ß.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes
Personen / jede 1. Gülden 18. ß.

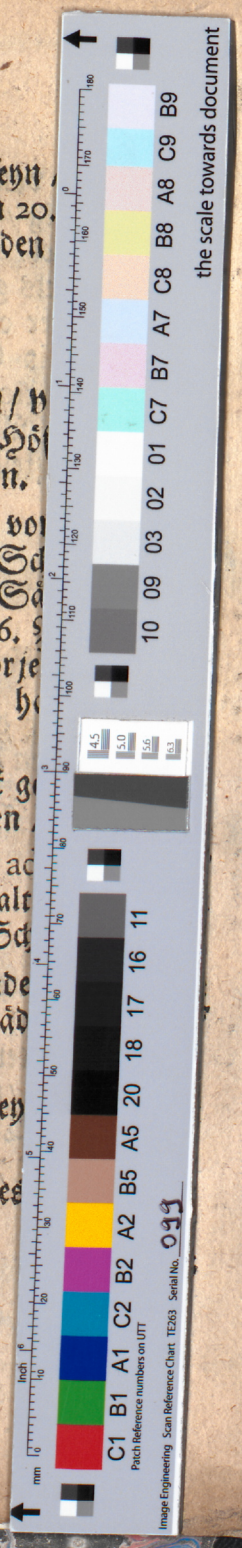

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn755997913/phys_0065
DFG